



Gestaltungsleitfaden Werbeanlagen

STADTBILD | WERBEANLAGEN IN SCHUTZZONEN, ALTORTGEBIETEN und ORTSBILDZONEN LEITFADEN FÜR DIE ERRICHTUNG, AUFSTELLUNG UND ANBRINGUNG VON WERBEANLAGEN

AUSZUG aus den BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN 2021 der STADTGEMEINDE KLOSTERNEUBURG

I. ABSCHNITT – Bebauungsbestimmungen für das Bauland

9. Werbeanlagen in Schutzzonen, Altortgebieten und Ortsbildzonen

- (1) Die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung von Werbeanlagen, das sind alle Einrichtungen, die der Anpreisung, Anzeige, Ankündigung oder dem Hinweis dienen, sind in Schutzzonen und Altortgebieten unzulässig.
- (2) Ausnahmen können für Anlagen zur Wiedergabe von Werbung in digitaler Form sowie Plakatschläge in maßvoller Form auf Litfaßsäulen, bei Wartehäuschen und an Telefonzellen, soweit öffentliches Interesse vorliegt, gewährt werden. Zeitlich begrenzte Werbungen (z.B. für Vereine, Veranstaltungen) sind nur auf den hierfür zur Verfügung gestellten und genehmigten Flächen zulässig.
- (3) Betriebsaufschriften, Gewerbeschilder und Werbeeinrichtungen sind im Erdgeschoßbereich (bis max. 4m Höhe von Geländeniveau) auf Gebäudefassaden für den dort ansässigen Betrieb zulässig, jedoch ausschließlich auf die Bestandsdauer dieses Betriebes. Nach Auflösung des jeweiligen Betriebes sind die Werbeanlagen zu entfernen.
- (4) Zulässige Werbeanlagen und Folien müssen hinsichtlich ihrer Größe, Proportion und Gestaltung auf den stadträumlichen und architektonischen Maßstab von historisch wertvollen Gebäuden sowie den urbanen städtischen Straßenraum Rücksicht nehmen. Die Gesamtfläche darf dabei 10 % der für Werbung zulässigen Fläche (Erdgeschoss bis max. 4m Höhe) und jedenfalls 5 m² nicht überschreiten.

ALLGEMEINER GESTALTUNGSLEITFADEN

- Ankündigungen zu Reklamezwecken und Geschäftsaufschriften auf Fassaden müssen so angebracht werden, dass sie sich in Form, Farbe, Größe und Umfang harmonisch in das Gesamtbild der Fassade einfügen und sie in ihrer Charakteristik nicht beeinträchtigen, wobei die Ausführung in Form von Einzelbuchstaben zulässig ist. Einzelbuchstaben sind mit einer Distanz zur Fassadenfläche und mit erhabenen Konturen herzustellen.
- Es dürfen keine architektonischen Zierglieder der Fassade sowie keine Tür-, Tor- und Fensterleibungen oder Umrandungen verdeckt oder beeinträchtigt werden. Leuchtkästen sowie dynamische Werbeeinrichtungen sollen an Fassaden grundsätzlich nicht zur Ausführung kommen.
In den öffentlichen Raum ragende Steckschilder sind nach Möglichkeit logoartig auszuführen, ihre Fläche soll maximal 0,50 m² aufweisen.
- Werbeeinrichtungen für EG-Lokale/Betriebe in Obergeschoß Zonen (oberhalb von Kordongesimsen des Erdgeschoßes) sind in Ausnahmefällen möglich, z.B. verkehrsbedingte Durchgangs- oder Durchfahrtshöhe, geringer Abstand zwischen Portalöffnung und Gesimse.
Werbeeinrichtungen für gewerbliche Nutzungen (Büro, Institut, Praxis, udgl.) in Obergeschoßen, sind objektabhängig zu beurteilen, Aufschriften an den Fassadenflächen sollten vermieden werden.

- Die Verwendung von Leucht- bzw. besonders grellen Farben sowie von frei sichtbaren Leuchtstoffröhren ist ebenso zu vermeiden wie die Anbringung von Werbeeinrichtungen auf Dächern.
- Das teilweise oder völlige Verkleben von Fenstern und Auslagen mit Plakaten, Preisankündigungen und dergleichen ist zu vermeiden.
- Großflächige Trägerplatten mit Aufschriften oder Aufdrucken dürfen nicht ausgeführt werden.
- Schaukästen und Vitrinen, die in die Fassade oder Fensterfläche integriert werden, sind immer im Zusammenhang mit einer Gesamtgestaltung der betreffenden Fassadenfläche zu sehen, z.B. Portalgestaltung eines Geschäfts- oder Gewerbelokals.
Bodenreklamen sind nur dann zulässig, wenn diese in Art, Umfang und Farbgebung in die charakteristische Bodengestaltung des Umfeldes integriert werden.
- Beschattungsanlagen - wie Gelenkarm Markisen, Großflächen Markisen, Vertikalbeschattungen - dürfen keine Zierglieder und Gesimse der Fassaden überdecken oder überschneiden.
Anlagen dieser Art können nur am jeweiligen Einzelgebäude beurteilt werden. Die Farbgebung Muster und Beschriftungen sind zurückhaltend zu gestalten und müssen mit der Fassadenfarbe abgestimmt werden.

OBJEKTSPEZIFISCHER GESTALTUNGSLEITFADEN

- Für die Planung und Gestaltung ist immer die Gesamtfassade mit all ihren Gestaltungselementen (Gesimse, Putzgliederungen, Zierglieder) zu betrachten, sowie die Anordnung und Lage von Werbeanlagen an den anschließenden Gebäuden. In den Planvorlagen (wie Ansichten, Schaubilder, Fotomontagen) zur Beurteilung sind diese darzustellen.
- Gebäudeecken, Gesimse, Erker, Nischen, müssen von Werbeanlagen und Aufschriften freigehalten werden.
- Zwischen Fenster- und Toröffnungen dürfen Werbeanlagen nicht von Öffnung zu Öffnung reichen, oder diese Pfeiler- und Wandstücke vollflächig überdecken.
- Halterungen für Steckschilder dürfen keine Gesimsbereiche überschneiden oder überdecken. Ausladende Befestigungen sind als filigrane Trägerteile zu gestalten, vollflächige Befestigungen für Ausladungen und Distanzstücke von der Außenwand sind zu vermeiden.

HINWEISE FÜR MATERIAL- und FARBGESTALTUNG

- Grundsätzlich ist die Farbgestaltung mit der bestehenden oder neu herzustellenden Fassadenfarbe abzustimmen.
- Änderungen der Fassadenfarben im Zuge von Werbegestaltungen müssen als Gesamtprojekt geplant und beurteilt werden.
- Die Verwendung von hochglänzenden, spiegelnden oder reflektierenden Materialien und Farben ist unzulässig.

BEGUTACHTUNG UND BEURTEILUNG

Der Nachweis der Ortsbildverträglichkeit erfolgt über die Vorlage eines von Amts wegen eingeholten Gutachtens. Für denkmalgeschützte Objekte sind alle Maßnahmen im Zusammenhang mit Werbeanlagen mit dem Bundesdenkmalamt abzustimmen.

HINWEIS

Stadtbildvorberatungsgespräche mit dem Ortsbildkonsulenten und ggf. mit dem Bundesdenkmalamt finden jeden 1. Mittwoch im Monat statt. *(siehe auch Informationsblatt Ortsbildschutz)*
Anmeldungen erfolgen per E-Mail an: ortsbild@klosterneuburg.at